

Auskunft:
Bianca Geppert
T +43 5574 511 22144

Zahl: Ila-360.00-9/2019-6-22
Bregenz, am 22.08.2022

Betreff: Zuschüsse zum Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots und zu den Kosten des beitragsfreien Besuchs
Bezug: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27
Anlage: -1- (erwähnt)

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund und die Länder haben eine neue Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 geschlossen. Diese Vereinbarung wurde am 7.7.2022 vom Vorarlberger Landtag beschlossen und tritt mit 1.9.2022 in Kraft. Über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel wurde zwischen der Vorarlberger Landesregierung und dem Vorarlberger Gemeindeverband eine Vereinbarung geschlossen.

Wir möchten Sie nun darüber informieren, welche Maßnahmen der Bund im Rahmen der 15a-Vereinbarung zur Verfügung stellt und wie diese beantragt werden können.

Zuschüsse für den Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots

Pro Betreuungsjahr stellt der Bund für Vorarlberg Zweckzuschüsse für die Maßnahmen zum Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots von ca. 3,89 Millionen Euro zur Verfügung.

Diese Maßnahmen umfassen

1. Personalkostenzuschüsse
 - zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten oder
 - zur Erweiterung des Betreuungsschlüssels sowie
2. Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze,
 - zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten,

- zur Erreichung der Barrierefreiheit sowie
- für räumliche Qualitätsverbesserung.

Die genaue Auflistung der Maßnahmen und des maximalen Zweckzuschusses ist im Anhang ersichtlich. Weiters können Zuschüsse an Tageseltern zur Ausbildung, für Investitionen und für die Lohn- und Administrativkosten gewährt werden.

Zu beachten ist,

- a) dass die Personalkostenzuschüsse sowohl für neue Gruppen als auch für bestehende Gruppen, wenn die VIF-Konformität bzw. die Verbesserung des Betreuungsschlüssels erreicht wird, beantragt werden können.
- b) dass die Öffnungszeiten dann den VIF-Kriterien entsprechen, wenn diese mit einer Vollbeschäftigung der Erziehungsberechtigten vereinbar sind. Sie haben daher einem Umfang von mindestens 47 Wochen im Betreuungsjahr, mindestens 45 Stunden wöchentlich, jedenfalls werktags von Montag bis Freitag an vier Tagen pro Woche zu mindestens 9,5 Stunden pro Tag sowie einem Angebot an Mittagessen (Art. 2 lit 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik).

Für die Vergabe der erwähnten Mittel wurden zwischen der Vorarlberger Landesregierung und dem Vorarlberger Gemeindeverband folgende Kriterien beschlossen:

- Sollten die vom Bund zur Verfügung stehenden Mittel im Bereich Ausbau nicht ausreichen, werden die Maßnahmen betreffend Personalkostenzuschüsse (siehe Auflistung im Anhang) und Zuschüsse für Maßnahmen für Tageseltern betreffend die Lohn- und Administrativkosten sowie die Ausbildung (Art. 17 Abs. 1 Z. 1 lit. d und e) vorrangig behandelt. Reichen die zur Verfügung stehenden Mittel schon für die Förderung der Maßnahmen betreffend die Personalkostenzuschüsse und Tageseltern nicht aus, werden die Förderungen aliquot gekürzt. Die Aliquotierung der Zweckzuschüsse erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Abrechnungssumme.
- Für die Investitionskostenzuschüsse (Art. 17 Abs. 1 Z. 1 lit. a, Z. 3 lit. a und b) werden Zweckzuschüsse nur ausbezahlt, wenn nach der Verwendung der Zweckzuschüsse für die Maßnahmen betreffend die Personalkostenzuschüsse und Tageseltern noch Mittel zur Verfügung stehen. Reichen die zur Verfügung stehenden Mittel für die Förderung der Maßnahmen betreffend die Investitionskostenzuschüsse nicht aus, werden die Förderungen aliquot gekürzt. Die Aliquotierung der Zweckzuschüsse erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Abrechnungssumme.
- Anträge von Gemeinden und sonstigen Trägern von elementarpädagogischen Einrichtungen werden bei der Vergabe von Zweckzuschüssen zum Ausbau nur dann berücksichtigt, wenn die Anträge bis spätestens **25.2. des jeweiligen Betreuungsjahres** beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einlangen. (*Beispiel: Für Zweckzuschüsse des Betreuungsjahres 2022/23 müssen Anträge bis 25.2.2023 einlangen.*) In jedem Betreuungsjahr erfolgt ein Informationsschreiben an die Rechtsträger von elementarpädagogischen Einrichtungen.

Das Antragsformular wird derzeit überarbeitet und Ihnen zeitgerecht zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig wird es online unter www.vorarlberg.at/elementarpädagogik im Bereich „Förderung von elementarpädagogischen Einrichtungen“ zur Verfügung stehen.

Zuschüsse zu Kosten des beitragsfreien Besuchs von geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen während der besuchspflichtigen Zeit

Zusätzlich stellt der Bund wieder Zuschüsse für die Finanzierung des beitragsfreien Kindergartenbesuchs (letztes Kindergartenjahr) zur Verfügung. Hinsichtlich der Zuschüsse für die Besuchspflicht wird wie bisher vorgegangen. Demnach wird die Hälfte der Bundesmittel (€ 1.964.400,--) für den beitragsfreien Besuch von fünfjährigen Kindern direkt an die Gemeinden ausgeschüttet.

Der Betrag setzt sich zusammen aus einem Pauschalbetrag pro Kind in der Höhe von derzeit € 38.57 (10x pro Jahr) und einem Kinderbetreuungszuschuss nach der Volkszahl. Der Pauschalbetrag wird jährlich nach dem Vorarlberger Lebenshaltungskostenindex angepasst. Eine Antragstellung pro Gemeinde ist nicht notwendig, da die entsprechenden Zahlen der jeweiligen Kindergarteneröffnungsmeldung entnommen werden.

Die gesamte 15a-Vereinbarung ist online unter www.vorarlberg.at/elementarpaedagogik im Bereich „Richtlinien und Vorgaben“ abrufbar. Für Fragen stehen wir gerne unter elementarpaedagogik@vorarlberg.at zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesstatthalterin

Dr.ⁱⁿ Barbara Schöbi-Fink

Ergeht an:

1. alle Städte und Gemeinden Vorarlbergs
E-Mail:
2. Vorarlberger Gemeindeverband
Gemeindehaus
Marktstraße 51
6850 Dornbirn
E-Mail: vorarlberg@gemeindeverband.at

